

Kassenarbeitsplatz Sitz-Kassenarbeitsplatz

Sitz-Kassenarbeitsplätze kommen traditionell im Lebensmittel-einzelhandel, in Drogerien sowie in Elektronikmärkten vor. In der jüngeren Vergangenheit war Kassieren im Sitzen die einzige vorkommende Arbeitshaltung. Inzwischen hat der reine Sitzplatz gute Alternativen bekommen, zum Beispiel in Form des kombinierten Sitz-Steh-Kassenarbeitsplatzes, der abwechselnde Tätigkeit im Sitzen und im Stehen ermöglicht. Ihre Daseinsberechtigung haben Sitz-Kassenarbeitsplätze noch, wenn überwiegend kleinere oder leichtere Waren gehandhabt werden müssen oder wenn Beschäftigte abwechselnd an der Kasse und auf der Fläche eingesetzt werden.

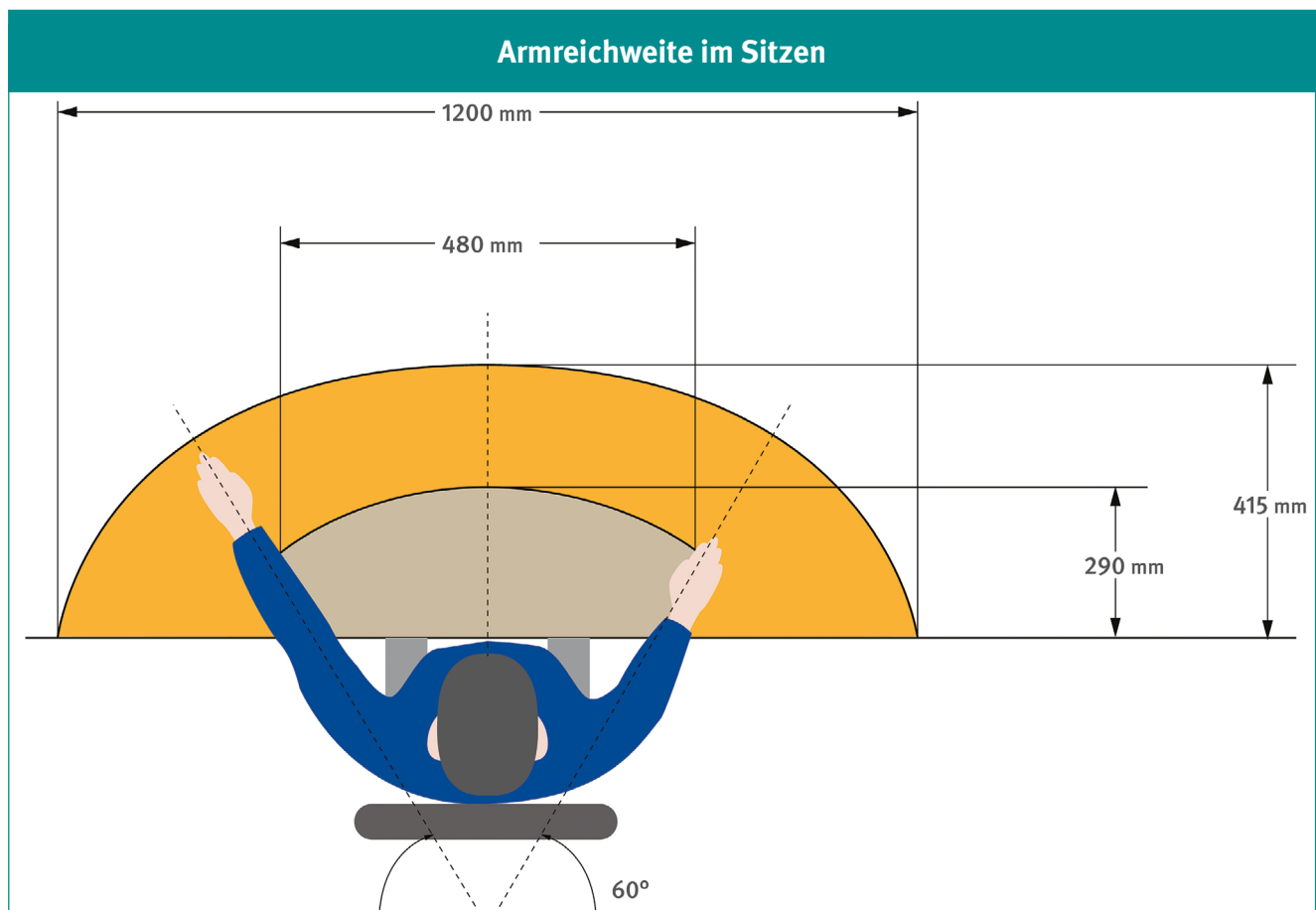
Gefährdungen

- physische Gefährdungen durch stark repetitive Tätigkeiten beim Scan-Prozess und durch Vernachlässigung ergonomischer Prinzipien
- Stolpergefährdung durch Stufen zum Kassentisch oder durch Kabel
- psychische Gefährdungen durch den Umgang mit Kunden und das Risiko einer Raubüberfalles

- elektrische Gefährdung durch Komponenten, zum Beispiel Computer, Kassenheizung
- Gefährdung durch Umgebungsfaktoren wie beispielsweise Zugluft

Maßnahmen

- Für die Bewegungsfläche gilt das Mindestmaß 0,6 m x 0,8 m, wenn das Stuhluntergestell in die überbaute Fläche hineinragen kann. Erforderliche Stuhlbewegungen, ungehindertes Ein- und Aussteigen sowie wechselnde Körperhaltungen bei der Arbeit müssen möglich sein.
- Der Zugang zum Kassenbereich muss mindestens 0,60 m breit sein.
- Das Kassenpersonal muss gegen Anfahren durch Einkaufswagen geschützt sein.
- Die Temperatur an der Fußbodenoberfläche muss mindestens 18 °C betragen.
- Der Fußboden muss frei von Stolperstellen sein.
- Vorhandene Podest- und Stufenhöhen zur Kasse sollten so weit wie möglich minimiert werden. Optimal ist ein ebener Kassenzugang.



- An der Türschwelle zum Kassensarbeitsplatz ist eine Leiste als Sicherung anzubringen, falls durch die Stufenhöhe oder die Anordnung der Stufe in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes die Gefahr besteht, unbeabsichtigt mit dem Stuhl herauszurollen und dabei zu kippen. Die Leiste darf maximal 30 mm hoch sein und ist nach innen abzuschrägen.

Kassentisch

- Die Arbeitshöhe soll 750 mm betragen; Höhen zwischen 726 mm und 815 mm werden toleriert
- Bei einem Tandem-Kassentisch muss ein Mindestabstand von 0,9 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden. Beide Personen müssen den Kassentisch ungehindert betreten und verlassen können.
- Besonders häufige Tätigkeiten (Frequenz mehr als 10/min) sind im bevorzugten Arbeitsbereich auszuführen. Dieser hat eine Tiefe von maximal 290 mm ab Arbeitsflächen-vorderkante.
- Andere Tätigkeiten (Frequenz weniger als 10/min) können im maximalen Arbeitsbereich ausgeführt werden. Dieser hat eine Tiefe von maximal 415 mm.
- Über die Breite des Hauptarbeitsbereichs, mindestens jedoch über eine Breite von 790 mm, ist ein Beinraum notwendig.
- Die Beinraumtiefe in Kniehöhe beträgt mindestens 547 mm, in Fußhöhe mindestens 600 mm.
- Falls die Geldlade frontal im bevorzugten Arbeitsbereich angeordnet ist, soll die Beinraumhöhe mindestens 650 mm betragen.

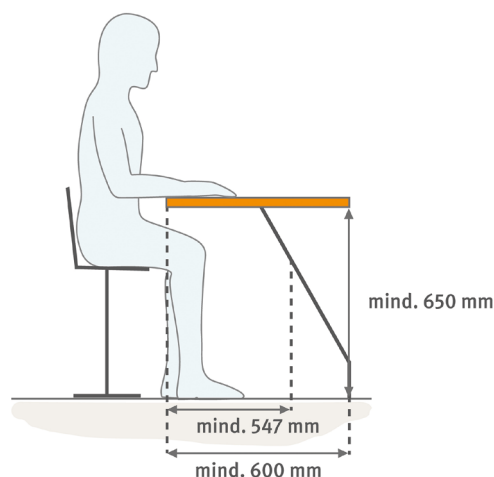
Elektrische Sicherheit und Förderband

- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihre Sicherheit geprüft werden.
- Elektrische Leitungen dürfen nicht über scharfe Kanten verlegt werden.
- Kassentische mit Förderband fallen in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung. Die Herstellerfirma muss daher mit der EG-Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung bescheinigen, dass die Maschine die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt.
- Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der Sprache des Landes, in dem die Maschine in Betrieb genommen wird, beigelegt sein.
- Die Einzugsstelle am Ende des Bandförderers muss gesichert sein, zum Beispiel durch ein Springblech.
- Bei Kassentischen mit Förderband muss eine Not-Halt-Einrichtung vom Arbeitsplatz aus leicht und gefahrlos erreichbar sein.

Arbeitsmittel am Kassentisch

- Die Arbeitsmittel müssen je nach Häufigkeit der Benutzung optimal angeordnet werden.
- Verwendete Laserscanner sollten eine möglichst niedrige Laserklasse aufweisen.
- Die Lautstärke akustischer Anzeigen beim Scan-Vorgang sollte regulierbar sein.
- Wegen der Belastung für Arme und Hände sollte andauernde Scan-Tätigkeit vermieden werden.
- Bildschirme sollten höhenverstellbar und neigbar sein, um eine neutrale Stellung des Handgelenks zu ermöglichen.

Mindestbeinraummaße



Illustrationen: DGUV-Information 208-002

- Elektronische Artikelsicherungssysteme können Beschäftigte mit aktivem Implantat beeinträchtigen. Deshalb sollte für diese Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, gegebenenfalls mit betriebsärztlicher Unterstützung.
- Zu einem Sitz-Kassensarbeitsplatz gehört immer ein drehbarer Arbeitsstuhl.
- Eine separate höhenverstellbare Fußauflage muss vorhanden sein, wenn Füße nicht ganzflächig auf dem Boden aufstehen.

Umgebungsbedingungen

- Die Geschwindigkeit des Luftstroms soll bei 20 °C weniger als 0,15 m/s betragen.
- Der Schallpegel sollte möglichst niedrig sein, beispielsweise sollte die Sammelstelle für Einkaufswagen möglichst weit entfernt sein.

Umgang mit Zahlungsmitteln

- Bargeld regelmäßig abschöpfen
- alternativ ein geschlossenes Kassensystem mit Bezahlautomat installieren
- auf die genannten Sicherungsmaßnahmen an der Kasse hinweisen, beispielsweise als Piktogramm oder Kurztext



Weitere Informationen

- DGUV-Information 208-002: Sitz-Kassensarbeitsplätze
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- BGHW Wissen W48-1: Umgang mit Zahlungsmitteln
- Fachbereich Aktuell FBHL-011: Einsatz elektronischer Artikelsicherungssysteme im Handel
- Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): LV 20 Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen